

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung - VgnStS)
vom 23.07.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen vorbehaltlich § 2 die im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Stadt) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen,
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,
5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt innerhalb der in Nr. 4 genannten Einrichtungen sowie in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten (Prostitution),
6. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
7. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, insbesondere auch von Personalcomputern, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten,
8. das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind folgende Veranstaltungen:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 7 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 1 Nr. 7 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter im Sinne dieser Satzung. In den Fällen des § 1 Nr. 8 sind der Betreiber des Wettbüros, auch als bloßer Wettvermittler, und der Wettanbieter Veranstalter im Sinne dieser Satzung.

- (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, der Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 4 Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küchen, Toiletten und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt pro Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 1. 2,80 Euro für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3,
 2. 5,60 Euro für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Vorbehaltlich Satz 2 werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Bei der Festsetzung der Steuer werden weniger Veranstaltungstage zugrunde gelegt, soweit der Nachweis erbracht wird, dass weniger Veranstaltungstage stattgefunden haben.

§ 6 Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 Prozent des Spielumsatzes. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

§ 7 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

Für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 5 Prozent des Spieleinsatzes; dies gilt auch für in Einrichtungen nach § 6 aufgestellte Apparate. Der Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der vom Spieler eingesetzten Spielbeträge.

§ 8 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Für das Halten von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer vorbehaltlich Abs. 2 pro Apparat und angefangenen Kalendermonat 44,00 Euro.
- (2) Bei Apparaten, die
 1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere,
 2. die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges,
 3. Pornographie oder
 4. die Würde des Menschen verletzende Praktikenzum Gegenstand haben, beträgt die Steuer pro Apparat und angefangenen Kalendermonat 500,00 Euro.
- (3) Besitzt ein Apparat mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede Einrichtung als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 Wettbüros

Für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros beträgt die Steuer 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Die Veranstalter und die in § 3 Abs. 2 Bezeichneten haben dem Referat Stadtkämmerei und Finanzen der Stadt folgende Umstände anzuzeigen:
 1. den Beginn einer Veranstaltung, ihre Dauer, sofern sie nicht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt stattfinden soll, und ihre Regelmäßigkeit, wenn sie regelmäßig wiederkehren soll,
 2. die Art der Veranstaltung gemäß § 1 und sonstige für die Bemessungsgrundlage nach der einschlägigen Vorschrift des 2. Abschnitts maßgebliche Umstände,
 3. einen bestimmten Ort bzw. bestimmte Orte der Veranstaltung, möglichst mit Anschrift,
 4. die Namen der Veranstalter und in § 3 Abs. 2 Bezeichneter jeweils mit Anschrift,
 5. die Beendigung einer Veranstaltung, bei regelmäßiger Wiederkehr insbesondere der letzten, sofern die Zeit der Beendigung nicht bereits aus einer Anzeige nach Nr. 1 folgt.

Anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen hinsichtlich in Satz 1 genannter Umstände jeweils mit einer Angabe der Zeit. Soweit es nachträglich eingeführte oder erweiterte Anzeigepflichten betrifft, ist eine Anzeige entbehrlich, wenn die Veranstaltung bei Einführung bzw. Erweiterung der Anzeigepflicht bereits beendet war.

- (2) Die Anzeigen nach Abs. 1 sind vorbehaltlich Satz 2 jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Eintritt bzw. der Änderung der anzuzeigenden Umstände zu erstatten. Ist die Einhaltung der Frist objektiv unmöglich, etwa weil der Eintritt bzw. die Änderung nicht absehbar war oder zu spät absehbar wurde oder die Anzeigepflicht nachträglich eingeführt oder erweitert wurde, so ist die Anzeige spätestens an dem ersten Werktag nach dem objektiven Möglichwerden der Anzeige zu erstatten.
- (3) Eine schon bei ihrer Erstattung objektiv unrichtige Anzeige ist nach Bekanntwerden der Unrichtigkeit unverzüglich, spätestens jedoch an dem ersten Werktag danach, zu berichtigen.
- (4) Durch die Anzeigen werden weder in anderen rechtlichen, insbesondere gewerberechtigten, Zusammenhängen vorzunehmende Mitteilungen gegenüber der Stadt oder anderen Behörden entbehrlich noch machen solche Mitteilungen die Anzeigen entbehrlich.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Erhebungszeitraum für jede Steuer nach dieser Satzung ist das Kalendervierteljahr, in dem die Veranstaltung stattfindet. Sieht eine einschlägige Vorschrift des 2. Abschnitts einen Pauschbetrag pro Zeitabschnitt vor, so wird die Steuer für den Zeitraum nach Satz 1 erhoben, in den der Beginn des Zeitabschnitts fällt.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums; dies gilt auch, wenn die Veranstaltung vorher beendet wird.

§ 13 Steueranmeldung

- (1) Die Steuerschuldner haben vorbehaltlich Abs. 2 Veranstaltungen nach amtlichem Vordruck bis zum 7. Werktag nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums (§ 12 Abs. 1) gegenüber dem Referat Stadtkämmerei und Finanzen der Stadt zu erklären. Die Steuerschuldner haben die Steuer nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften des 2. Abschnitts selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Als Bestandteil der Steueranmeldung ist Folgendes beizufügen:
 1. bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit (§ 7) die Zählwerkausdrucke,
 2. bei Wettbüros (§ 9) die Provisionsabrechnungen der Wettanbieter.
- (2) Wurde die Steuer im Voraus festgesetzt (§ 14 Abs. 1), so besteht die Pflicht zur Einreichung einer Steueranmeldung nur, wenn die anzumeldende Steuer von der bisher festgesetzten Steuer um mehr als 10,00 Euro nach oben abweicht.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Erhebungszeiträume (§ 12 Abs. 1) im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer bis zum 15. Tag des 2. Kalendermonats des Erhebungszeitraums zu entrichten.
- (2) Die gemäß § 13 Abs. 1 angemeldete Steuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.
- (3) Nachträglich festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

4. Abschnitt Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 15 Straftaten

Auf die Straftatbestände des § 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:
1. § 10 Anzeigepflichten;
 2. § 13 Steueranmeldung.
- (2) Auf die übrigen Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen vom 11.10.2010 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 23. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Welge
Stadtkämmerin

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 303, 5. Änderung der Stadt Gelsenkirchen für den Bereich „Gewerbegebiet Emscherstraße West“ zwischen Willy-Brandt-Allee (ehem. Balkenstraße) - Adenauerallee - Emscher - Kurt-Schumacher-Straße Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 303, 5. Änderung der Stadt Gelsenkirchen für den Bereich „Gewerbegebiet Emscherstraße West“ zwischen Willy-Brandt-Allee (ehem. Balkenstraße) - Adenauerallee - Emscher - Kurt-Schumacher-Straße

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung einer rechtssicheren maximalen Gebäudehöhe im Plangebiet. Im Zuge dessen wird die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 303 4. Änderung über den Ausschluss bestimmter Einzelhandelsbetriebe an die im Jahr 2015 durch den Rat beschlossene zweite Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts und an den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (2017) angepasst. Die wesentliche Änderung durch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts ist die überarbeitete Liste zentrenrelevanter Sortimente und die Beschränkung zentrenrelevanter Randsortimente.

Darüber hinaus wurden im Konzept die räumlichen Angebotsschwerpunkte im Stadtgebiet eingeordnet. Das Plangebiet ist demnach im Bereich eines Ergänzungsstandorts, der der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten dienen soll. Im Bebauungsverfahren ist zu prüfen, ob Regelungen in Bezug auf diese großflächigen Einzelhandelsbetriebe erforderlich sind, um eine unangemessene Flächeninanspruchnahme in den Gewerbegebieten durch den Einzelhandel zu verhindern. Die wesentliche Nutzung im Plangebiet soll im Sinne der Bestandssicherung durch Gewerbegebiete geprägt bleiben.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage (Neubau), Zimmer 407, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

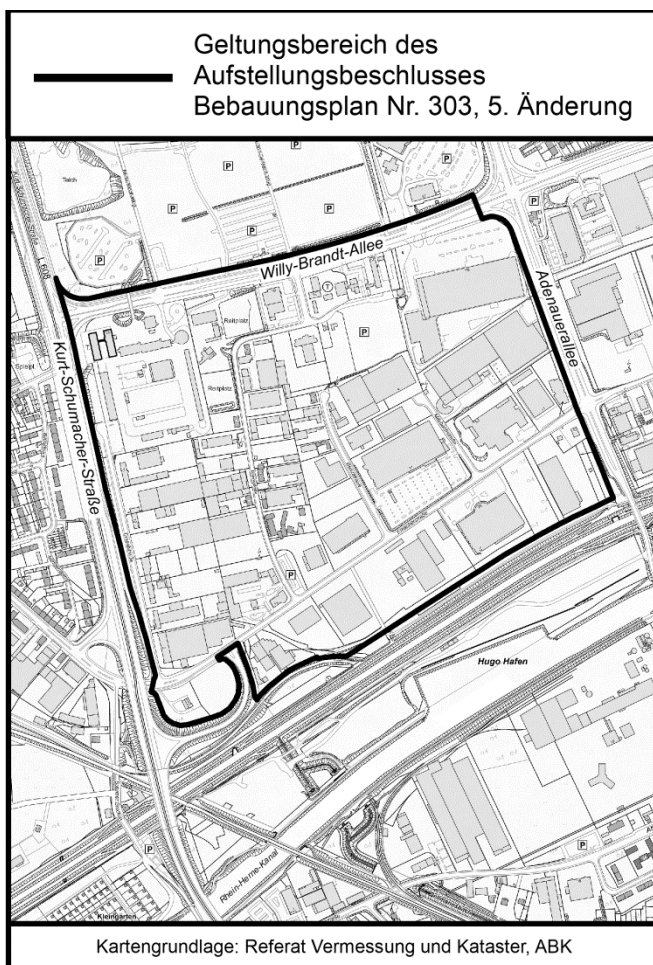
Gelsenkirchen, 23. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Welge
Stadtkämmerin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



**Bebauungsplan Nr. 409.1 der Stadt Gelsenkirchen
"Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östlicher und südlicher Teilbereich"
erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**erneuten Entwurf des geänderten und ergänzten
Bebauungsplans Nr. 409.1 der Stadt Gelsenkirchen
"Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östlicher und südlicher Teilbereich"
zwischen Pawiker Straße - Lessingstraße - Körnerstraße - Heinrich-Müller-Weg - Bergmannsglückstraße - Werksgelände Uniper
Kraftwerke GmbH**

mit seiner Begründung und gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der erneute Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 1000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht sowie die beigefügte Begründung mit Umweltbericht, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der erneute Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 23. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Welge
Stadtkämmerin

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 409.1 der Stadt Gelsenkirchen
"Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östlicher und südlicher Teilbereich"
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**erneuten Entwurf des geänderten und ergänzten
Bebauungsplans Nr. 409.1 der Stadt Gelsenkirchen
"Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östlicher und südlicher Teilbereich"
zwischen Pawiker Straße - Lessingstraße - Körnerstraße - Heinrich-Müller-Weg - Bergmannsglückstraße - Werksgelände Uniper
Kraftwerke GmbH**

mit seiner Begründung und gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der erneute Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 1000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht sowie die beigefügte Begründung mit Umweltbericht, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der erneute Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 304, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht des Büros Hamann & Schulte, vom 26.04.2018, (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“, „Boden/Altlasten“, „Wasser“, „Klima, Luft“, „Landschafts- und Ortsbild“, „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“, „Kultur- und Sachgüter“, Wechselwirkungen) sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar:

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Biotopstrukturen, Biotopverbund, Biologische Vielfalt: <ul style="list-style-type: none">• Biotopkartierung, Hamann & Schulte, Frühjahr/Sommer 2015	geringe naturnahe Biotopstrukturen, geringe biologische Vielfalt, geringe Bedeutung im Biotopverbund, Nordfläche: Verlust als Wuchsort für Pflanzen, Südfläche: Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen, Auswirkungen nicht erheblich
Artenschutz:	Bedeutung der Fläche für den Artenschutz ist gering

<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzprüfung, Hamann & Schulte, 13.08.2015 	
Boden	
<p>Bodenart, Topographie, Versiegelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionskarte – Auszug, schutzwürdige Böden (Stadt Gelsenkirchen, 2015) • Fundamentrecherche, Gefährdungsabschätzung, Sanierungsplanung aus dem Abschlussbetriebsplan im bergrechtlichen Verfahren, 1997-2015 (für die südliche Teilfläche) 	<p>Geringe Bedeutung durch Vorbelastung mit Auffüllungen und Altlasten</p> <p>Nordfläche: überwiegend Auffüllungen, kaum versiegelt</p> <p>Südfläche: überwiegend Auffüllungen aus Bergematerial, fast vollständig versiegelt</p>
<p>Altlasten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altlastenkataster (Stadt Gelsenkirchen) • Gutachten zur Schadstofferkundung, Geotechnisches Büro G. Maasewerd, 16.03.2016 (für die nördliche Teilfläche) • Gutachten zur Schadstofferkundung, Geotechnisches Büro G. Maasewerd, 02.03.2018 (für die Teilfläche Haakshorst) • Fundamentrecherche, Gefährdungsabschätzung, Sanierungsplanung aus dem Abschlussbetriebsplan im bergrechtlichen Verfahren, 1997-2015 (für die südliche Teilfläche) 	<p>Nordfläche: im zentralen Bereich Belastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK, Sanierungsmaßnahmen erforderlich</p> <p>Teilfläche Haarkshorst: keine Einschränkungen bei einer gewerblichen Nachfolgenutzung</p> <p>Südfläche: Sanierungsverfahren im Bergrecht durchgeführt</p>
<p>Schachtschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachterliche Stellungnahme zum Bau einer Straße im Bereich der Schächte Bergmannsglück 1/2, DMT, 16.06.2016 • Standsicherheitstechnische Stellungnahme zu den Schächten Bergmannsglück 1/2, DMT, 14.06.2016 	<p>Überbauung auszuschließen, keine dauerhafte Versiegelung im engeren Schachtschutzbereich</p>
<p>Bodenbeeinträchtigung durch Kampfmittel: Stellungnahme (Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst)</p>	<p>Verdacht auf Kampfmittelvorkommen, ggf Maßnahmen erforderlich</p>
Wasser	
<p>Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsabschätzung, Grundwassermonitoring, Schadstofferkundung aus dem Abschlussbetriebsplan im bergrechtlichen Verfahren, 2010-2015 (für die südliche Teilfläche) 	<p>Nordfläche: Grundwassermonitoring bei Bodeneingriff erforderlich</p> <p>Südfläche: Grundwassermonitoring wird im Rahmen der bergrechtlichen Sanierung durchgeführt</p>
<p>Oberflächenwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Starkregengefahrenkarte Gelsenkanal (2015) • Fachbeitrag Infrastruktur, Entwässerung und innere Erschließung, INGPLAN, November 2016 	<p>Kein Hochwasserrisiko, Entwässerung des Regenwassers über zwei Regenrückhaltebecken</p>
Klima und Luft	
<p>Stadtklima, Klimawandel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtstädtische Klimaanalyse Gelsenkirchen, Darstellung und Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Situation unter zusätzlicher Berücksichtigung des globalen Klimawandels – Abschlussbericht ,Kuttler, W., Mersmann, M., Barlag, A.-B., Essen 2011 • Erstellung eines Konzeptes zur städtebaulichen Anpassung an den Klimawandel in Gelsenkirchen Stufe II: Stadtklimamanagement, (Kuttler, W., Dütemeyer, D., Barlag, A.-B. 2011 • Erstellung eines Konzeptes zur städtebaulichen Anpassung an den Klimawandel in Gelsenkirchen Stufe III: Handlungsstrategien und Maßnahmenkatalog zur Mitigation und Adaptation möglicher Auswirkungen des Klimawandels auf das Stadtklima Gelsenkirchens (Kuttler, W., Dütemeyer, D., Barlag, A.-B. 2012) • Karte: Umweltzone Gelsenkirchen (Stadt Gelsenkirchen 2011a) 	<p>Stadtrandklima / Übergang zwischen Last- und Ausgleichsraum</p> <p>Nordfläche: Mittlere Bedeutung aufgrund der großflächigen Vegetationsbedeckung</p> <p>Südfläche: geringe Bedeutung aufgrund der vorhandenen Versiegelung der Fläche</p>
Landschafts- und Ortsbild	
	<p>geringe Beeinträchtigung aufgrund der Bestandsbebauung und der eingeschränkten Einsehbarkeit der Fläche</p>
Mensch, Bevölkerung	
<p>Erholung und Wohnqualität</p>	<p>Steigende Verkehrsbelastungen sind im bestehenden Straßennetz abwickelbar, keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen</p>
<p>Gewerbelärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten zu Geräuschemissionen und -immissionen durch Anlagen- und Straßenverkehrsgeräusche, TÜV Nord, 28.11.2016 • Gesamtstädtische Gutachten der Stadt Gelsenkirchen zur Ermittlung von angemessenen Abständen für die Prüfung der Verträglichkeit von Störfallbetrieben mit zukünftigen Planungen und Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 der Seveso-II Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG (UCON 2014) 	<p>Erhebliche Vorbelastung durch bestehende Betriebe außerhalb des Plangebietes, hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm für die an das Plangebiet grenzenden Nutzungen, Maßnahmen: aktive und passive Lärmschutzfestsetzungen (Lärmschutzwand und Emissionskontingentierung)</p>

Verkehrslärm: <ul style="list-style-type: none"> Verkehrsuntersuchung, Brilon Bondzio Weiser, März 2016 Gutachten zu Geräuschemissionen und -immissionen durch Anlagen- und Straßenverkehrsgeräusche, TÜV Nord, 27.02.2018 	Zunahme des Verkehrs durch die gewerbliche Nutzung, entstehende Pegel sind üblich für innerstädtische Straßen mit dichter Randbebauung, Maßnahmen: Lenkung des Schwerlastverkehrs
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
<ul style="list-style-type: none"> Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 09-14/5762 der Stadt Gelsenkirchen (Stadt Gelsenkirchen 2013/14) 	Fördermaschinenhaus zu Schacht 2 mit Zwillingsdampffördermaschine (III) unter Denkmalschutz

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

Die ehemalige Fläche Bergmannsglück ist auch weiterhin ein Ort für gewerbliche Nutzungen. Nach dem Rückzug des Bergbaus sollen neue Betriebe unterschiedlichen Charakters angesiedelt werden. Die umliegenden, sensiblen Nutzungen sind dabei zu schützen. So ist im Nord-Osten für die optische und akustische Trennung ein Lärmschutzwall geplant. Die zum Teil recht hohen und markanten Grünstrukturen in den Randbereichen bleiben erhalten, so dass große Bereiche der Gewerbeflächen nicht einsehbar sind.

Im zentralen Bereich wird es eine Ost-West-Verbindung zwischen der Bergmannsglückstraße und der Straße Biele geben. Sie ist im Westen als Straße ausgebildet und wird nach Osten als öffentliche Grünfläche mit Fuß- und Radweg weiter geführt.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 409.1 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

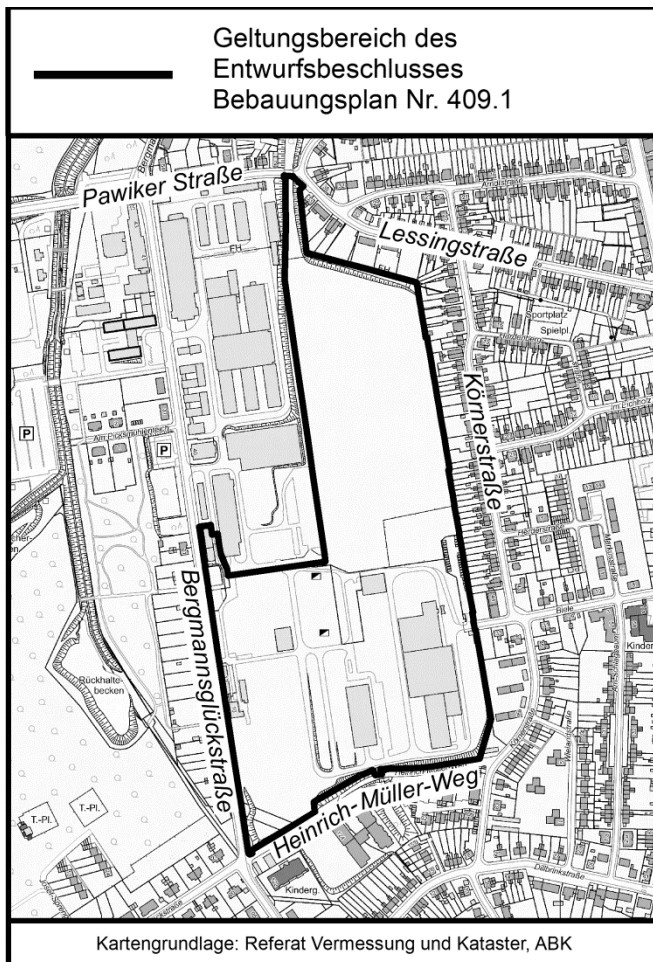
Gelsenkirchen, 23. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Welge
Stadtkämmerin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt für die Planunterlagen unter: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung)



**Bebauungsplans Nr. 416, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen**

**zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P 1 - Kurt-Schumacher-Straße
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 416, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen**

zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert-Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P 1 - Kurt-Schumacher-Straße

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Im Bereich des Vereinsgeländes FC Schalke 04 wurden die einzelnen Bausteine konkretisiert und daraus die Masterplanung für das Vereinsgelände insgesamt fortentwickelt und aktualisiert. Dies führte z. B. zu neuen Planungen für

- den Eingangsbereich „Schalke intern“ am Ernst-Kuzorra-Weg/Stan-Libuda-Weg,
- das ehemalige Parkstadion und
- das Tor Auf Schalke.

Für den Bereich Parkallee gibt es Planungen für neue bzw. weitergehende bauliche Nutzungen. Hieraus ergeben sich geänderte Zielsetzungen für

- die Art und das Maß der Nutzung sowie
- die öffentliche Erschließung.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage (Neubau), Zimmer 407, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

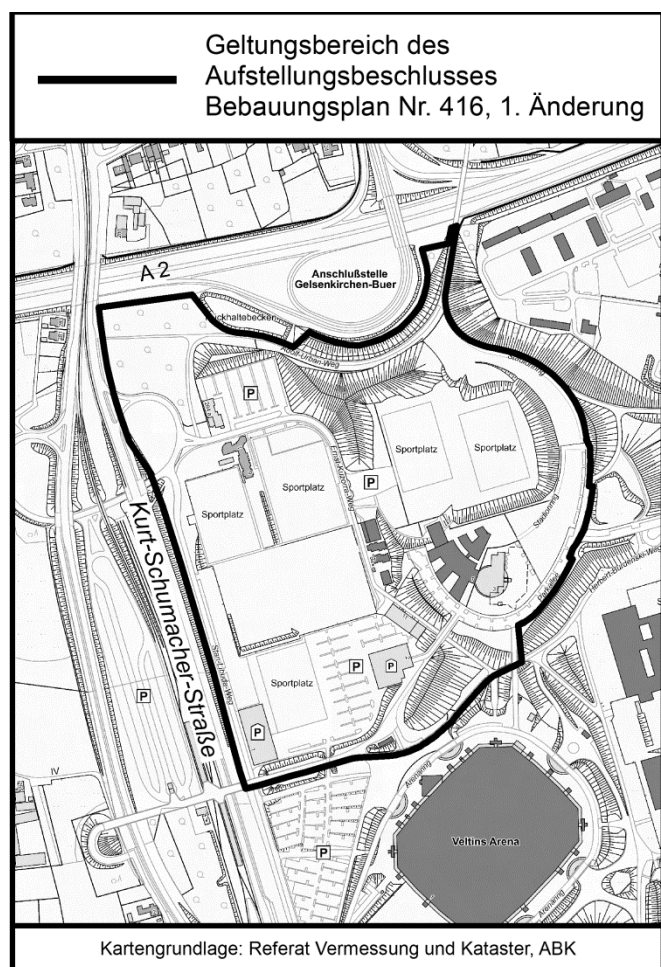
Gelsenkirchen, 23. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Welge
Stadtkämmerin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



Bekanntmachung

Aktenzeichen:

Vergabe-Nr.: ÖA 43.255

Bezeichnung des Verfahrens: [Lieferung eines Gerätewagens
"Wasserrettung" für die Feuerwehr der
Stadt Gelsenkirchen](#)

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

[Stadt Gelsenkirchen](#)

Postanschrift

[Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen](#)

Kontaktstelle

Zentrale Beschaffungsstelle

Zu Händen von

Herrn Brommann

Telefon-Nummer

+49 209169-2267

Telefax-Nummer

+49 209169-3530

E-Mail-Adresse

zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

URL

www.gelsenkirchen.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Vergabemarktplatz NRW

5. Form der Angebote

[Postalischer Versand](#)

Die Abgabe digitaler Angebote unter www.evergabe.nrw.de unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

- 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**
Lieferung eines Gerätewagens "Wasserrettung" für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen
Die Ausschreibung umfasst zwei Lose (Los 1: Fahrgestell und Los 2: Ausbau und Beladung).
Leistungsort:
Stadt Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen
- 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Eine Aufteilung in Lose ist vorgesehen. Angebote sind einzureichen für ein oder mehrere Lose.
Los Nr.: 1 Bezeichnung: Gerätewagen "Wasserrettung" - Fahrgestell
Beschreibung: Lieferung eines Gerätewagens "Wasserrettung" für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen hier: FAHRGESTELL gemäß Leistungsbeschreibung
Los Nr.: 2 Bezeichnung: Gerätewagen "Wasserrettung" - Ausbau und Beladung
Beschreibung: Lieferung eines Gerätewagens "Wasserrettung" für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen hier: AUSBAU und BELADUNG gemäß Leistungsbeschreibung
- 8. g g f . Z u l a s s u n g v o n N e b e n a n g e b o t e n**
Nebenangebote werden nicht zugelassen.
- 9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Der Liefertermin ist vom Anbieter in Wochen nach Auftragsvergabe bzw. Fahrgestelleingang anzugeben und bindend. Der Auftragsgegenstand muss bis zu dem vom Auftragnehmer angegebenen Liefertermin geliefert sein.
Bei durch den Auftragnehmer verschuldeten Verzögerungen behält sich der Auftraggeber eine Rückabwicklung vor.
Kosten für eine Instandhaltung der bestehenden Gegenstände werden bei Lieferverzug ab Lieferdatum zusätzlich dem Auftragnehmer angelastet. Die Summe wird vom Rechnungsbetrag abgezogen.
Die Vertragsstrafe bei Überschreitung des Liefertermins beläuft sich auf 0,5% der Auftragssumme pro Woche der Lieferterminüberschreitung. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe wird auf 5% der Auftragssumme begrenzt. Die Summe wird vom Rechnungsbetrag abgezogen.
Dauer: 6 Monate ab Auftragsvergabe
- 10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt**
 wie Ziffer 2
 Bezeichnung
Postanschrift
Telefon-Nummer
Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse
 Vergabemarktplatz NRW
Zu den unter www.evergabe.nrw.de genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.
- 11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen**
16.08.2018 23:59 Uhr
- 12. Ablauf der Angebotsfrist**
16.08.2018 23:59 Uhr
- 13. Ablauf der Bindefrist**
30.09.2018 23:59 Uhr
- 14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten

15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen. Abweichend von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt kann anstelle eines Skontobetrages (mindestens 2 %) für ein Zahlungsziel, das zur Berücksichtigung bei der Angebotswertung mindestens 14 Tage betragen muss, ein entsprechend reduzierter Angebotspreis mit Zahlungsziel nach VOL/B angeboten werden.

17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung

Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Unterschriebene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebene Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist, in den letzten zwei Geschäftsjahren gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A (siehe Anlage 1, Nr. 1).

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

- Unterschriebene Eigenerklärung mit Angaben zu möglichst drei Referenzen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie den gerundeten Wert des Auftrages (siehe Anlage 1, Nr. 2).

- Unterschriebene Eigenerklärung mit Beschreibung der personellen und technischen Ausstattung des Unternehmens (siehe Anlage 1, Nr. 3).

Sonstiger Nachweis

- Zertifikate über Crashtests (Lose 1 und 2).

- Zulassungsbescheinigungen der Prüfstelle (Lose 1 und 2).

- Qualifizierte Referenzliste über die auf den angebotenen Fahrgestell bisher hergestellten Aufbauten (Los 1).

- Vorläufige und aussagekräftige Energie- und Gewichtsbilanz inkl. Schwerpunktdarstellung über Rahmenhöhe (Los 2).

- Aussagekräftige Baupläne, Konstruktionszeichnungen und Beladepläne bzgl. Ausbau Fahrerhaus, Mannschaftsraum, dem Kofferaufbau (inkl. Unterbringung der Beladung etc.) und Angaben von Maßen (Los 2).

18. Mit dem Angebot vorzulegende Eigenerklärungen zur Auftragsdurchführung

- Unterschriebene Eigenerklärung gemäß § 6 Abs. 5 VOL/A sowie § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (siehe Anlage 2)

19. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

20. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

21. Sonstiges

Die Zulassungsfrist für die Beantwortung von Bieterfragen endet am 09.08.2018.

Enthalten Angebote bei der Abgabe die Angaben/Nachweise nicht, so können diese bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachgefordert werden. Bieter, die bis Ablauf der Nachfrist die vorgenannten Angaben nicht nachgereicht haben, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Enthalten die Vertrags- und Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten und/oder Fehler, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Hinweise sind zu richten an:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Personal und Organisation

Abteilung Zentrale Dienste
Zentrale Beschaffungsstelle
45875 Gelsenkirchen
E-Mail: zentrale.dienste@gelsenkirchen.de
Fax: +49 209-169 3530

Zweckdienlicherweise ist das Kommunikationstool des Vergabemarktplatzes metropole.ruhr zu verwenden.

Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe bei Überschreitung des Liefertermins beläuft sich auf 0,5% der Auftragssumme pro Woche der Lieferterminüberschreitung. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe wird auf 5% der Auftragssumme begrenzt. Die Summe wird vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Pauschale Schadensersatzklausel

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYSAZ

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
- Name [Stadt Gelsenkirchen](#)
 Straße [Goldbergstraße 12](#)
 Plz, Ort [45894, Gelsenkirchen](#)
 Telefon
 Fax
 E-Mail zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
 Internet <http://www.gelsenkirchen.de>
 Kontaktstelle [Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56](#)
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [DE 125 018 225](#)
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
 Vergabenummer [18-0276-00](#)
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
 - [postalischer Versand](#)
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) **Ort der Ausführung**
[Lessing-Realschule, Grenzstraße 3, 45881 Gelsenkirchen](#)
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
[Betonerhaltungsarbeiten:](#)
 - [Abbruch und Betonierarbeiten am Schwimmbecken](#)
 - [Betonanierung an vorhandenen Beckenwänden und Deckenuntersichten \(ca. 400 qm\)](#)
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- Zweck der baulichen Anlage
 Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose** nein
 ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen [5 Monate](#)
- Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
[Ausführungszeitraum: September 2018 - Januar 2019](#)
[Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.](#)
- j) **Nebenangebote**
- zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 nicht zugelassen
- k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
 Vergabeunterlagen

- werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/notice/CXPSYDHYSZC>
- können angefordert werden unter:
- n) Ablauf der Angebotsfrist **am 22.08.2018 um 14:00 Uhr**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 postalisch wie unter a)
- q) Eröffnungstermin **am 22.08.2018 um 14:00 Uhr**
 Ort
[Stadt Gelsenkirchen](#)
[Referat 10 - Personal und Organisation](#)
[10/4.2 - Zentrale Vergabestelle](#)
[Rathaus Buer](#)
[Zimmer 59](#)
[Goldbergstraße 12](#)
[45894 Gelsenkirchen](#)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
[Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.](#)
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** **DE**
- r) **geforderte Sicherheiten**
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
[Gemäß VOB/B](#)
- t) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
[Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,](#)
 - [in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,](#)
 - [in der alle Mitglieder aufgeführt sind,](#)
 - [in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,](#)
 - [dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,](#)
 - [dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,](#)
 - [welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,](#)
 - [welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,](#)
 - [auf welche Bank- oder Sparkassenkonten \(inkl. Angabe der Bankverbindung\) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.](#)
- u) **Nachweise zur Eignung**
 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
[Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben.](#)
[Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers - nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung](#)
 - [ihre Eignung durch die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen \(unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber\) entsprechend nachweisen.](#)
 Sonstige Nachweise
[Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die Nachunternehmer benennen und deren Eignung nachweisen.](#)
- v) **Ablauf der Bindefrist** **22.09.2018**
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name Bezirksregierung Münster, VOB-Stelle
Straße Domplatz 36
Plz, Ort 48143, Münster
Telefon +49 251 / 411-1665
Fax +49 251 / 411-81665
E-Mail
Internet

Sonstiges

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung): Preis (100 %)

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden dann bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe veröffentlicht.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabepattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabepattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabepattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch zur Verfügung.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYSCZ

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
- Name [Stadt Gelsenkirchen](#)
 Straße [Goldbergstraße 12](#)
 Plz, Ort [45894, Gelsenkirchen](#)
 Telefon
 Fax
 E-Mail zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
 Internet <http://www.gelsenkirchen.de>
 Kontaktstelle [Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56](#)
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [DE 125 018 225](#)
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
 Vergabenummer [18-0282-00](#)
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
 - [postalischer Versand](#)
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) **Ort der Ausführung**
[Sekundarschule Hassel, Eppmannsweg 34, 45896 Gelsenkirchen](#)
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
 Metallbau- und Verglasungsarbeiten:
 - [Demontage der vorhandenen Fenster](#)
 - [Lieferung und Montage vom Aluminiumfenstern und -Türen \(ca. 75 Stück\) inklusive Aluminiumfensterbänken](#)
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
 Zweck der baulichen Anlage
 Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose** nein
 ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen [11 Monate](#)
- Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
[Ausführungszeitraum: Oktober 2018 - November 2019](#)
[Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.](#)
- j) **Nebenangebote**
- zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 nicht zugelassen
- k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
 Vergabeunterlagen

- werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/notice/CXPSYDHYSZF>
- können angefordert werden unter:
- n) Ablauf der Angebotsfrist **am 22.08.2018 um 14:30 Uhr**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 postalisch wie unter a)
- q) Eröffnungstermin **am 22.08.2018 um 14:30 Uhr**
Ort
[Stadt Gelsenkirchen](#)
[Referat 10 - Personal und Organisation](#)
[10/4.2 - Zentrale Vergabestelle](#)
[Rathaus Buer](#)
[Zimmer 59](#)
[Goldbergstraße 12](#)
[45894 Gelsenkirchen](#)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
[Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugewesen sein.](#)
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** **DE**
- r) **geforderte Sicherheiten**
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
[Gemäß VOB/B](#)
- t) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
[Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,](#)
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.
- u) **Nachweise zur Eignung**
Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben.
Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers - nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung
- ihre Eignung durch die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) entsprechend nachweisen.
Sonstige Nachweise
Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die Nachunternehmer benennen und deren Eignung nachweisen.
- v) **Ablauf der Bindefrist** **22.09.2018**
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name Bezirksregierung Münster, VOB-Stelle
 Straße Domplatz 36
 Plz, Ort 48143, Münster
 Telefon +49 251 / 411-1665
 Fax +49 251 / 411-81665
 E-Mail
 Internet

Sonstiges

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung): Preis (100 %)

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden dann bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe veröffentlicht.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabeplattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch zur Verfügung.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYSZF

Referat 30 (Recht)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Herr
Hakki **Altun**
zuletzt bekannte Anschrift: Horster Str. 446, 45968 Gladbeck
Bescheid vom 15.06.2018
Aktenzeichen: 40.3025.9888

Herr
Ismail **Celik**
zuletzt bekannte Anschrift: Wilhelminenstr. 82, 45881 Gelsenkirchen
Bescheid vom 11.06.2018
Aktenzeichen: 40.0160.0376

Herr
Daniel Ireneusz **Fordonski**
zuletzt bekannte Anschrift: Bonnekampstr. 19, 45327 Essen
Bescheid vom 23.01.2018
Aktenzeichen: 40.0157.0299

Herr
Elton **Hysenbelli**
zuletzt bekannte Anschrift: Industriestr. 86 a, 45899 Gelsenkirchen
Bescheid vom 29.05.2018
Aktenzeichen: 40.0161.2498

Frau
Hacer **Mutlu**
zuletzt bekannte Anschrift: Braukämperstr. 77, 45899 Gelsenkirchen
Bescheid vom 06.06.2018
Aktenzeichen: 40.0160.5009

Herr
Zbigniew **Rasielewski**
zuletzt bekannte Anschrift: Christinenstr. 9, 45889 Gelsenkirchen
Bescheid vom 29.05.2018
Aktenzeichen: 40.0160.0236

Herr
Marian **Soare**
zuletzt bekannte Anschrift: Dortmunder Str. 95, 58453 Witten
Bescheid vom 11.06.2018
Aktenzeichen: 30.5417.6251

Frau
Manuela **Thomas**
zuletzt bekannte Anschrift: Schalker Str. 88, 45881 Gelsenkirchen
Bescheid vom 29.05.2018
Aktenzeichen: 40.0160.7850

Herr
Gilles **Völke**
zuletzt bekannte Anschrift: Münchener Str. 12, 45881 Gelsenkirchen
Bescheid vom 28.05.2018
Aktenzeichen: 40.0159.3990

Herr
Martin **Yordanov**
zuletzt bekannte Anschrift: Uellendahler Str. 99, 42107 Wuppertal
Bescheid vom 12.06.2018
Aktenzeichen: 40.0161.9395

Vorgenannte Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Bescheide können beim Referat 30 - Recht -, Bochumer Straße 12 - 16, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 206, eingesehen werden.

Hiermit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2018

I. A. Born-Heuser

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Uslu, Hamdi,
zuletzt bekannte Anschrift: Wanner Straße 123, 45888 Gelsenkirchen
Bescheid vom 03.07.2018
Aktenzeichen: 215/17 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - , Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. Juli 2018

I. A. Kowallek

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hier: DRK-Soziale Dienste Gelsenkirchen gGmbH

Die DRK-Soziale Dienste Gelsenkirchen gGmbH wird durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien vom 03.07.2018 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt“.

DRK-Soziale Dienste Gelsenkirchen gGmbH
Im Sundern 15
45881 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 23 .Juli 2018

I. A. Tögel

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hier: Verein „Mentor - die Leselernhelfer Gelsenkirchen e. V.“

Der Verein „MENTOR - die Leselernhelfer Gelsenkirchen e. V.“ wird durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien vom 03.07.2018 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt“.

MENTOR - die Leselernhelfer Gelsenkirchen e. V.
Liegnitzer Str. 47
45888 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 23 .Juli 2018

I. A. Tögel

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe gem. § 5 UVP des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVP

Die WSA GmbH hat mit Datum vom 11.05.2018 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in 45889 Gelsenkirchen, Grimbergstr. 85 (Gemarkung Bismarck, Flur 3, Flurstück 373 und Flur 4, Flurstücke 1213 und 1215).

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Betriebszeiten der Kabelgranulierungsanlage auf einen Zweischichtbetrieb und die Erneuerung der Filteranlage für die Kabelgranulierungsanlage.

Dieses Vorhaben fällt unter die Nr. 8.11.2.4 und 1.2.3.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und bedarf daher einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BlmSchG).

Da dieses Vorhaben gleichzeitig in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung (Ziffer 1.4.1.3 der Anlage 1 des UVP) fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVP in Verbindung mit § 7 Satz 2 UVP durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in

der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BlmSchG.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen zugänglich.

Gelsenkirchen, 25. Juli 2018

I. A. Dr. Bernhard

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

1. August 2018: Ulrike Dörnemann, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

40jähriges Dienstjubiläum:

1. August 2018: Detlef Immand, Beschäftigter (Referat Erziehung und Bildung), Monika Roth, Beschäftigte (Referat Veterinär- und Lebensmittelüberwachung),

Ruhestand:

1. Juli 2018: Monika Reidegeld, Beschäftigte (Referat Kultur - Kunstmuseum Gelsenkirchen),

1. August 2018: Bärbel Pabst, Beschäftigte (Referat Vermessung und Kataster)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 70. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.